

EINFÜHRUNG EINER KREISRAHMENSATZUNG

Antragsteller: Landesvorstand

#SÄA02

Der Landeskongress möge beschließen, dass die Satzung der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. wie folgt geändert wird:

Streiche in § 4 Absatz 2 („Kreisverbände“):

„Besteht bereits ein Kreisverband, so können drei Mitglieder in dem Gebiet des Kreisverbandes einen Ortsverband gründen.“

Ergänze § 4 Absatz 2 („Kreisverbände“) um:

„Beschließt der Landeskongress mit satzungsgebender Mehrheit eine Rahmensatzung für Gliederungen des Landesverbandes, so ist diese verbindlich. Eigenständige Regelungen oder Abweichungen seitens der Kreisverbände sind nur zulässig, soweit dies in dieser Rahmensatzung durch entsprechende Vermerke vorgesehen ist.“

Der Landeskongress beschließt folgende Rahmensatzung für Kreisverbände der Jungen Liberalen Brandenburg e.V.:

KREISRAHMENSATZUNG

Junge Liberale Brandenburg e.V.

Zulässige Abweichungen sind in eckigen Klammern gekennzeichnet.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Kreisverband führt den Namen **[NAME]**.
- (2) Der Kreisverband ist eine Gliederung der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. („Landesverband“) sowie der Jungen Liberalen e.V. („Bundesverband“).
- (3) Der Kreisverband hat seinen Sitz in **[STADT/GEMEINDE]** und umfasst das Gebiet **[GEBIET]**.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zielsetzungen

- (1) Die Jungen Liberalen sind eine selbständige politische Jugendorganisation, in der sich junge Liberale mit dem Bestreben zusammengeschlossen haben, die Idee des politischen Liberalismus weiterzuentwickeln und in die Praxis umzusetzen.
- (2) Die Jungen Liberalen setzen sich als Ziel, die größtmögliche Freiheit des einzelnen Menschen zu schaffen. Freiheit ist für die Jungen Liberalen untrennbar verbunden mit den Prinzipien der Toleranz und Verantwortung.
- (3) Die Jungen Liberalen sind der Jugendverband der Freien Demokratischen Partei (FDP).

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem Kreisverband gehören grundsätzlich die Mitglieder der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. an, die im Gebiet des Kreisverbandes wohnen und nicht als Mitglieder anderer Gliederungen oder landes- bzw. bundesunmittelbar geführt werden. Darüber hinaus gehören dem Kreisverband die Mitglieder an, deren Mitgliedschaft auf Antrag des Mitglieds und mit Genehmigung des Landesvorstandes im Kreisverband geführt werden darf.
- (2) Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der

Mitglieder bestimmen sich nach den Regelungen der Satzung des Landes- und Bundesverbandes.

§ 4 Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglied kann werden, wer den Verband und seine Ziele finanziell unterstützen möchte.
- (2) Erwerb und Verlust der Fördermitgliedschaft sowie Rechte und Pflichten der Fördermitglieder bestimmen sich nach den Regelungen der Satzung des Landesverbandes.

§ 5 Kreismitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Sie ist beschlussfähig, wenn drei oder mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle im Tagungsraum anwesenden beitragschuldenfreien Mitglieder des Kreisverbandes.
- (2) Sie findet öffentlich statt und ist mindestens einmal jährlich durch den Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Zu ihren Aufgaben zählt:
 - a. die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und Satzungsänderungsanträge,
 - b. die Auflösung des Kreisverbandes,
 - c. die politische und finanzielle Entlastung des Kreisvorstandes,
 - d. Neu-, Nach-, und Abwahl des Kreisvorstandes.
- (4) Die Versammlung wird von einem zu Beginn gewählten Präsidium, bestehend aus Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, moderiert. Diese haben ein Protokoll zu erstellen, welches am Ende der Versammlung von beiden unterschrieben wird. Der Kreisvorstand hat das Protokoll dem Landesverband zur Archivierung zu übersenden.
- (5) Sachanträge müssen schriftlich bis zu Beginn der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und sollen in ausreichender Anzahl durch den Antragsteller vorgehalten werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen.

(6) Satzungsänderungsanträge müssen spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein und den Mitgliedern mit der Einladung zur Kreismitgliederversammlung zugehen. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der im Tagungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 6 Kreisvorstand

(1) [VARIANTE 1]

Der Kreisvorstand besteht aus

- a. einem/einer Kreisvorsitzenden,
- b. einem/einer stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c. einem/einer Schatzmeister*in,
- d. bis zu vier Beisitzer*innen, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt,
- e. sowie jenen Mitgliedern des Kreisverbands, welche gewählte Mitglieder im Landesvorstand der Jungen Liberalen Brandenburg e.V. oder im Bundesvorstand der Jungen Liberalen e.V. sind.

[VARIANTE 2]

Der Kreisvorstand besteht aus

- a. einem/einer Kreisvorsitzenden,
- b. einem/einer stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c. einem/einer Schatzmeister*in,
- d. sowie bis zu vier Beisitzer*innen, sofern die Mitgliederversammlung dies beschließt.

(2) Die Mitglieder des Kreisverbands, welche gewählte Mitglieder im Kreisvorstand der Freien Demokratischen Partei, im Landesvorstand der FDP Brandenburg oder im Bundesvorstand der FDP sind, sollen in den Kreisvorstand als ständige Gäste kooptiert werden.

(3) Die Mitglieder des Kreisvorstandes (§ 6 Abs. 1 a bis d) werden in geheimen Einzelwahlgängen für die Dauer eines Jahres gewählt. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit findet der zweite Wahlgang als Stichwahl statt. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Mehrheit. Scheidet ein

Kreisvorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird ein*e Nachfolger*in von der nächstfolgenden Kreismitgliederversammlung für die noch verbleibende Amtszeit gewählt.

- (4) Die Abwahl eines Kreisvorstandsmitglieds kann nur durch konstruktives Misstrauensvotum erfolgen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der im Tagungsraum anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Vorstand führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Dem Vorstand ist das Vorgehen zur Erfüllung seiner Aufgaben freigestellt. Er handelt eigenverantwortlich.
- (6) Die/der Kreisvorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Bei Verhinderung der/des Kreisvorsitzenden werden ihre/seine Aufgaben von ihrer/seiner Stellvertreter*in übernommen. Der Kreisvorstand ist der Kreismitgliederversammlung über seine Amtszeit rechenschaftspflichtig. Die/der Schatzmeister*in hat für die Amtsperiode der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vorzulegen.
- (7) Ein*e von der Mitgliederversammlung gewählte*r Kassenprüfer*in, die/der nicht dem Vorstand angehört, hat am Ende einer Amtsperiode die Kassenführung zu überprüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten. Diese*r muss kein Mitglied der Jungen Liberalen sein.

§ 7 Finanzen

- (1) Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen oder sonstige Einnahmen aufgebracht.
- (2) Die Geldmittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele und Zwecke verwendet werden
- (3) Der Kreisvorstand beschließt alle Rechtsgeschäfte und sichert die Belege darüber in geeigneter Form.
- (4) Bei Auflösung des Kreisverbandes oder Ausscheiden eines Mitglieds dürfen keine Beiträge oder sonstigen Zuwendungen zurückerstattet werden.
- (5) Die Tätigkeiten der Mitglieder für den Kreisverband sind ehrenamtlich und werden grundsätzlich nicht vergütet. Über Auslagenerstattung beschließt der Vorstand.

(6) Der für alle Mitglieder gültige monatliche Beitragssatz beträgt 3 Euro. In begründeten Einzelfällen kann der Kreisvorstand auf Antrag eines Mitglieds hiervon Ausnahmen zulassen. Diese Ausnahmen haben höchstens ein Jahr Gültigkeit und werden nach diesem Jahr auf Antrag des Mitglieds erneut verhandelt.

§ 8 Auflösung

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Kreisverbandes kann nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit satzungsändernder Mehrheit getroffen werden.
- (2) Das Vermögen des Kreisverbandes fällt für den Fall der Auflösung den Jungen Liberalen Brandenburg e.V. zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Kreisverband mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.
- (2) Eine schriftliche Benachrichtigung bzw. Veranstaltungseinladung kann sowohl postalisch als auch elektronisch (zum Beispiel via E-Mail) erfolgen.

Diese Satzung ist mit Beschluss der Kreismitgliederversammlung vom **[DATUM]** in Kraft getreten.